

36. Umfaßt die Entschädigung für die Enteignung eines Grundstückes zugunsten einer öffentlichen Verkehrsanstalt auch diejenigen Nachteile, welche dem unter der Oberfläche Bergbau treibenden Eigentümer durch die gesetzliche Beschränkung des Bergbaues gegenüber dem Unternehmer erwachsen?

Preuß. Enteignungsgesetz §§ 1. 8.

Preuß. Berggesetz §§ 153 flg.

VII. Zivilsenat. Urtheil v. 17. Mai 1904 i. S. Bergwerksaktienges. R. (Kl.) w. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VII. 599/03.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Klägerin wurden im Jahre 1902 zum Zwecke der Anlegung einer neuen Freiladestelle auf dem Bahnhofe Sch. auf Antrag des Beklagten Grundstücke enteignet. Die Entschädigung wurde von dem Bezirksausschuß auf 15 143,10 \mathcal{M} festgestellt. Die Klägerin verlangte im Rechtswege eine Erhöhung der Entschädigung um 50 000 \mathcal{M} nebst Zinsen (vorbehaltlich weitergehender Ansprüche), indem sie geltend machte, daß sie die enteigneten Grundstücke, unter deren Oberfläche sie Bergbau betreibe, erworben habe, um den Ansprüchen der Grundeigentümer auf Bergschadenvergütung zu entgegen, daß sie aber nunmehr infolge der Enteignung diesen Ansprüchen wiederum ausgesetzt sei; die Grundstücke hätten deshalb für sie einen entsprechenden Mehrwert. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen, und auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Den Ausführungen des Berufungsrichters war jedenfalls im Ergebnisse zuzustimmen. Der 3. Abschnitt des 5. Titels des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (§§ 153 bis 155) regelt das Verhältnis des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. Während der Bergwerksbesitzer beim Betriebe

des Bergbaues im allgemeinen auf die Interessen des Eigentümers der Erdoberfläche keine Rücksicht zu nehmen braucht und nur im Falle von Beschädigungen nach Maßgabe der §§ 148 flg. des Berggesetzes ersatzpflichtig wird, also das Bergwerkseigentum dem Grundeigentum vorgeht, gilt das Umgekehrte beim Zusammentreffen des Bergbaues mit den Anlagen auf der Oberfläche, die dem öffentlichen Verkehre dienen, und in Ansehung deren dem Unternehmer durch Gesetz oder landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist. Zugunsten solcher Anlagen ist das Bergwerkseigentum mit der gesetzlichen Beschränkung belastet, daß es deren Dasein und Benutzung nicht gefährden oder verhindern darf. Der Bergwerksbesitzer haftet nicht nur für jede Beschädigung der öffentlichen Verkehrsanstalt durch den nach deren Genehmigung und Errichtung fortgesetzten Bergbau, ohne daß dabei ein konkurrierendes Verschulden des Unternehmers im Sinne des § 150 a. a. O. in Betracht käme; er hat auch dem öffentlichen Verkehre dergestalt zu weichen, daß er die zu dessen ungeschmälerter Aufrechterhaltung notwendigen Einrichtungen treffen und Betriebs-handlungen unterlassen muß, die auch durch entsprechende Sicherheitsmaßregeln nicht unschädlich gemacht werden können und daher mit dem Unternehmen schlechterdings unvereinbar sind. Dabei gewährt das Gesetz für diese Einschränkung des Bergbaues nur unter den im § 154 a. a. O. bestimmten Voraussetzungen einen Schadenersatzanspruch gegen den Unternehmer. Die vorstehenden Rechtsätze sind in der Theorie und Rechtsprechung anerkannt (vgl. insbesondere Entsch. des R. O.'s in Zivils. Bd. 28 S. 341, ferner Bd. 5 S. 266 und das Urteil vom 18. Dezember 1895 in den eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 13 S. 30). Sie sind durch das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 nicht abgeändert. Mit ihnen ist aber das Verlangen der Klägerin unvereinbar. Es läuft darauf hinaus, daß der Beklagte als Eisenbahnunternehmer die Klägerin für die ihr infolge der Anlage erwachsene gesetzliche Beschränkung ihres Bergwerkseigentums entschädige, daß er ihr in dem geforderten Betrage von 50000 *M* die Mittel gebe, um die mit jener Beschränkung verbundenen Pflichten zu erfüllen. Aus dem § 8 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes ist der Anspruch keinesfalls herzuleiten; um eine Teilenteignung handelt es sich nicht, wenn dem Grundeigentümer, der unter seinem Grundeigentum Bergbau betreibt, nur jenes entzogen wird, und dieser verbleibt.

Bergbau und Grundeigentum bilden kein im Zusammenhange stehendes Grundstück desselben Eigentümers. Aber auch der Gesichtspunkt des sog. individuellen Wertes, wie er namentlich in dem Urteile des V. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 4. November 1893 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 32 S. 298; dagegen Eger, 2. Aufl. des Kommentars zum Enteignungsgesetze Bd. 1 S. 140 flg.) entwickelt ist, versagt. Es ist richtig, daß die Vorteile, die das Eigentum an dem enteigneten Grundstück der Klägerin durch die Befreiung von dem Schadenersatze für dessen Beschädigung verschaffte, in dem objektiven Werte des Grundstückes keine Deckung finden. Allein dieser Umstand kann angesichts der besonderen berggesetzlichen Normen keine Berücksichtigung finden. Wenn nach ihnen der Bergbau hinter dem mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Verkehrsunternehmen zurückstehen muß, und nur ausnahmsweise eine Ersatzforderung wegen der dem ersteren durch die öffentliche Verkehrsanstalt zugefügten Nachteile gegeben ist, so ist damit eine weitere Ersatzforderung unter dem Gesichtspunkte der Enteignung unverträglich. Hätte eine Entschädigung für die dem Bergwerksbetriebe auferlegte Last in dem Falle gewährt werden sollen, daß der Bergwerkeigentümer zugleich Eigentümer des enteigneten Grundstückes wäre, so hätte dies im Berggesetz oder Enteignungsgesetz ausgesprochen sein müssen. Da es nicht geschehen ist, so erscheint eine Rechtsanschauung unannehmbar, die dahin führt, daß es den Rechen ermöglicht würde, durch den Erwerb der voraussichtlich in Zukunft für öffentliche Verkehrsmittel benötigten Grundstücke sich der gesetzlichen Einschränkung des Bergwerksbetriebes, wie sie im Interesse des Verkehrs besteht, tatsächlich zu entledigen, d. h. deren Vermögensnachteile auf das Unternehmen abzuwälzen. Aus der Bestimmung, welche den Bergbau verbietet, sofern er den Verkehr schädigt, folgt von selbst, daß der Unternehmer nicht gezwungen werden kann, den Enteigneten wegen der aus der Übertretung des Verbots fließenden Nachteile schadlos zu halten und als Enteignungsentschädigung auch die dem Ablösungswerte der gesetzlichen Last des Bergbaues entsprechende Summe zu zahlen; mit der vollzogenen Enteignung tritt das Verhältnis zwischen der Verkehrsanstalt und dem Bergwerksbesitzer, wie es in den §§ 153 flg. des Bergwerksgesetzes geregelt ist, ohne weiteres in Kraft. Wie der Fall zu entscheiden sein würde, der am Schlusse des Berufungsurteils konstruiert ist

(Führung der Eisenbahnlinie quer über den mit Betriebsgebäuden besetzten Bechenhof), ist nicht zu erörtern. Nur darauf ist hinzuweisen, daß er wesentlich von dem gegenwärtig zur Entscheidung stehenden Falle verschieden ist.“ . . .